

als gesund und von körperlichen Fehlern frey, angeben und die ärztliche Untersuchung ablehnen.

§. 3.

Sie findet dagegen statt bey allen Individuen, die entweder

a) auf ihren körperlichen, oder Gesundheits-Zustand eine Reclamation gründen,

oder die,

b) als Freywillige (§. 3. der Verordnung), durch Nummerntausch (§. 26. der Verordnung), oder als Stellvertreter (§. 28. ebendaselbst) ins Militair einzutreten Willens sind.

§. 4.

Krankheiten, körperliche, oder geistige Fehler begründen entweder

a) eine temporäre Zurückstellung des Mannes (§. 8. Ziff. 3. der Verordn.), oder sie machen

b) zum Kriegsdienst gänzlich untauglich (§. 9. Buchst. a. der Verordn.).

Das Resultat der ärztlichen Untersuchung muß bestimmt aussprechen, ob das betroffene Individuum in dem einen, oder andern Fall sich befinde.

§. 5.

Der, im bevorstehenden § unter a. angeführte Fall kann bey den, in solchem befindlichen Individuen nur in dem Augenblicke von Wirkung seyn, wo sie bey der Rekruten-Aushebung durchs Loos betroffen werden. Zur Begründung von Reclamationen außer diesem Zeitpunkt kann er sich nie eignen; eben so wenig kann er bey solchen Individuen in Anwendung kommen, die, als Freywillige, durch Nummerntausch, oder als Stellvertreter, ins Militair eintreten